S. B
A B c. 5.
Stw
5220

Ueber

den Rang der europäischen Mächte

und

ihrer diplomatischen Agenten.

---

in kleiner Kommentar

über das

auf dem Wiener Kongreß verfaßte

Réglement

sur le rang entre les agens diplomatiques,

(19. Mars 1815.)

von

Friedrich August von Moshamm,

Doktor der Rechte.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Sulzbach,

in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- u. Buchhandlung,

1819.

Vorrede.

Aufgemuntert bei dem Studium des Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques, welches auf dem Wiener Kongresse den Bevollmächtigten der acht Mächte, die den Pariser Frieden vom 30ten Mai 1814 unterzeichneten, entworfen wurde, verfaßte ich gegenwärtige Anmerkungen über dasselbe. Ich bin überzeugt, daß das Betragen der Diplomatiker in ältern Zeiten jedem unpartheiischen Manne und Beobachter der menschlichen Leidenschaften auffallend seyn muß. Ich hob nur die merkwürdigsten Anekdoten über die Rangstreitigkeiten der Fürsten und Diplomatiker, die ich leicht mit hundert andern hätte vermehren können, aus der Geschichte aus.

Einige Politiker behaupteten vor der Eröfnung des Wiener Kongresses, daß bei dem Zusammenfluße so vieler gekrönter Häupter, Fürsten und

verschiedener diplomatischen Personen viele Rangstreitigkeiten entstehen würden. Man wurde aber ganz überrascht, als man von diesen keine bedeutenden Spuren entdecken konnte.

Durch die Gegenwart, ausgezeichnete Mässigung, Klugheit und Anspruchslosigkeit der anwesenden europäischen Herrscher wurden alle Streitigkeiten über den Rang gleich in ihren Keimen erstickt. Dieses erhabene Beispiel hatte auch Einfluß auf die diplomatischen Agenten an dem so berühmten Kongresse in Wien. Alle suchten sich durch zuvorkommende Gefälligkeit und Mässigung einander zu übertreffen.

Ich führte auch in der Einleitung die Rangstreitigkeiten zwischen den deutschen Fürsten in einer kurzen Uebersicht an; auch hier bemühte man sich durch eine feine Wendung in der Bundesakte die Rangstreitigkeiten zu beseitigen, damit das so wichtige Geschäft der Organisation des deutschen Bundes nicht aufgehalten würde. Man erklärte in vielen Artikeln der Bundesakte, daß die in dieser für die Bundesversammlung festge-

setzte Stimmordnung aller Bundesglieder unbeschadet ihres Ranges statt haben soll, und daß, nach Abfassung der Einrichtungsgesetze, die Bundesversammlung die künftige für beständig einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen werde.

Die Tendenz des gegenwärtigen Werkes ist eigentlich auf zwei Punkte gerichtet:

1) Ich bemühte mich, einen kleinen Kommentar über die sieben Artikel des angeführten berühmten Reglement mit der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu verfassen, und

2) Den Kontrast zwischen den Rangstreitigkeiten in den ältern und neuern Zeiten darzustellen.— In ältern Zeiten wollten einige europäische Herrscher und ihre Bevollmächtigten mit der größten Erbitterung und dem auffallendsten Uebermuth einen Vorrang sich erzwingen.

Man betrachte nur den skandalösen Auftritt zwischen dem spanischen und englischen Gesandten auf der Kirchenversammlung zu Konstanz, oder den berühmten Rangstreit, welcher bei der feierlichen Auffahrt des schwedischen Botschafters im J. 1661 in London zwischen dem spanischen Gesandten Baron Bateville und dem französischen Graf von Estrades sich erhob, den ich in den Anmerkungen im vierten Artikel erzählen werde.

In unsern Tagen hingegen suchen die europäischen Herrscher und ihre Bevollmächtigten durch Anspruchslosigkeit, Mässigung und kluges Betragen sich auszuzeichnen und alle Veranlassungen zu entfernen, wodurch neuerdings Rangstreitigkeiten unter ihnen entstehen könnten.

Einleitung.

Man könnte ganze Foliobände schreiben, wenn man aus der Geschichte die zahlreichen Streitigkeiten über den Vorrang der Mächte und ihrer Gesandten, welche oft bis ins Lächerliche getrieben wurden, hier erzählen wollte. Auf den ehemaligen Kirchenversammlungen und deutschen Reichstagen entwickelten sich sonderbare, oft lächerliche Streitigkeiten, von welchen einige noch bis auf diese Tage unentschieden sind. Durch diese Streitigkeiten wurde nach und nach eine eigene Wissenschaft des Völker-Ceremoniels gebildet, wovon die aufgestellten Maximen und Vorschriften sehr oft heiliger und unverletzlicher in den drei letzten Jahrhunderten beobachtet wurden, als die feierlichsten Verträge. Man theilte dieses Völkerceremoniel in verschiedene Theile ab und führte nach und nach durch Verträge

und insbesondere durch das Herkommen verschiedene Ceremonien ein, änderte und modifizirte nach dem Zeitgeiste die schon vorhandenen.

Dieses Völkerceremoniel wurde in verschiedene Theile eingetheilt. Man hatte

a) ein eignes persönliches Ceremoniel insbesondere bei den europäischen Höfen. Viele wurden als veraltet und unbrauchbar verworfen; hingegen sehr viele werden noch in unsern Tagen auf das genaueste beobachtet.

b) In den Staatskanzleien führte man verschiedene Formen ein, z. B. bei den Titular-Unterschriften, wovon noch viele in unsern Tagen pünktlich beobachtet werden.

c) Auch bey dem See- und Kriegswesen führte man ein eigenes See- und Kriegs-Ceremoniel ein, endlich

d) suchte man vorzüglich bei den Gesandten an europäischen Höfen verschiedene Ceremonien einzuführen, die in den Werken über das europäische Völker- und Gesandtschafts-Recht ausführlich erzählt wer-

den. Es wäre zweckwidrig, hievon in dem gegenwärtigen Werke zu sprechen.

Da die Herrscher der mächtigsten europäischen Staaten die Titel Kaiser oder König annahmen; so erklärte man bisher diese Titel für die höchsten weltlichen Würden; man bewilligte auch diesen nach Verschiedenheit der Macht besondere Vorzüge und Ehrenbezeugungen. Die ehemaligen römischen Kaiser als angebliche Nachfolger der Herren der Welt und Oberhäupter des Christenthums wollten den Vorrang vor allen andern Monarchen behaupten; es wurde ihnen aber dieses bei verschiedenen Gelegenheiten widersprochen. Gegenwärtig hat auch dieser Streit mit dem Erlöschen der römischen Kaiserwürde aufgehört.

In ganz Europa behauptet man, daß jeder Souverain einen Titel, den er für seine Verhältnisse passend findet, sich selbst beilegen könne; daß aber auswärtige Mächte nicht schuldig seien, die neuangenommenen Titel anzuerkennen und die Souveraine vielmehr durch Verträge und Herkommen diese Anerkennung sich bewirken müssen; ja, daß sogar diese Anerkennung bedingt geschehen könne. Der hannövrische Gesandte am Bundestage, Herr von Martens, führte in

seiner Einleitung in das positive europäische Völkerrecht §. 125. mehrere Beispiele aus den ältern Zeiten an; besonders muß man die Schwierigkeiten berücksichtigen, welche Friedrich I. hatte, als er sich selbst zum ersten Könige von Preussen im Jahre 1701 erhob. Der Pabst Pius VI. erkannte ihn erst 1786 und förmlich 1787 als König an, und befahl, daß man ihm diesen Titel in allen öffentlichen Akten geben soll; auch der Kaisertitel, den der Czaar Peter I. im Jahre 1721 annahm, wurde erst nach und nach von den europäischen Mächten anerkannt.

Die höchsten Ehrenbezeugungen können nach dem europäischen Völkerrechte die Kaiser und Könige fordern. Man nannte aus diesem Grunde auch den Inbegriff derselben königliche Ehrenbezeugungen, zu welchen man den Rang vor den übrigen Staaten, das Recht Gesandte der ersten Klasse zu schicken und mehrere andere fast in alle einzelne Theile des Ceremoniels einschlagende Ehrenbezeugungen zählt.

Ueber diese Präcedenz oder Vorrang entstunden mehrere Streitigkeiten. Die Gelegenheiten zu denselben gaben insbesondere die persönlichen Zusammenkünfte gekrönter Häupter, oder der sie vorstellenden Gesandten bei

feierlichen Versammlungen, Processionen, Besuchen und Gegenbesuchen; dann auch vorzüglich bei der Abfassung und Unterschrift öffentlicher Staatsschriften. Es sind zwei Gattungen von Rangstreitigkeiten genau zu unterscheiden. Ein Souverain kann die Präcedenz oder den Vorrang vor einem andern fordern, oder er begehrt nur die Gleichheit und will dem andern keinen Vorrang einräumen.

Auf dem Kongresse in Wien befürchtete man nicht ohne Grund, daß bei dem Zusammenfluß so vieler gekrönten Häupter, Fürsten und diplomatischen Agenten sich unvermuthet viele Rangstreitigkeiten entwickeln würden. Allein die Gegenwart und Mässigung der gekrönten Häupter hinderten allen Ausbruch dieser Streitigkeiten; nur in der zweiten Sitzung des Comitees der fünf deutschen Mächte forderte Würtemberg vor Hannover den Rang. Hannover dagegen erklärte: sein Vorrang vor Würtemberg sei anzusehen als ein ausser allem Zweifel gesetzter Punkt; nach der ehemaligen Reichsverfassung habe es unbestritten den Vorrang vor Würtemberg gehabt; der Königstitel in dem gegenwärtigen Falle könne keine Aenderung begründen. Hannover führte auch zwei merkwür-

dige Beispiele von Böhmen und Brandenburg an. Böhmen habe einen König zum Oberhaupt und doch habe es keinen höhern Rang verlangt; auch Brandenburg habe, seitdem es die Königswürde mit Preussen angenommen habe, keinen höhern Rang gefordert. Oesterreich erklärte den Wunsch, daß irgend ein Ausweg getroffen werden möchte, damit unbeschadet der Ansprüche beider Theile das so wichtige Geschäft nicht gehemmt werde.

Es wäre hier am unrechten Orte, die Vorschläge, welche man von verschiedenen Seiten her machte, zu erzählen; nur so viel muß hier angeführt werden, daß die würtembergischen Bevollmächtigten durch Benutzung eines Ausweges die folgenden Punkte unterschrieben haben, und daß man keine bestimmte Rangordnung beobachtete; so daß die beiden würtembergischen Bevollmächtigten einmal ganz zuerst, manchmal ganz zuletzt und etlichemal zwischen andern Bevollmächtigten sich unterschrieben. *)

Man gab auch hier wieder einen sprechenden Beweis, wie man durch eine feine Wendung

---

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. in verschiedenen Stellen.

solche unangenehme Rangstreitigkeiten beseitigen könne, um wichtige Unterhandlungen durch diese nicht zu verzögern.

Hannover erklärte durch ein Patent vom 26ten Oktober 1814, daß es die Königswürde angenommen habe und der erste hannövrische Bevollmächtigte am Wiener Kongresse benachrichtigte von dieser Annahme durch eine Note vom 12ten November 1814 die Bevollmächtigten der übrigen Höfe. *)

Wenn der ruhige unpartheiische Beobachter diese vorherrschende Mässigung der europäischen Regenten und ihrer Bevollmächtigten mit den aufbrausenden Rangstreitigkeiten in den verflossenen Jahrhunderten vergleicht; so wird er sich mit Wohlgefallen überzeugen, daß die Vernunft einen grossen Sieg über die Vorurtheile und anmassende Rangsucht errungen habe.

Eben dieser Geist der Mässigung herrschte auch bei den Berathschlagungen über die Organisation des deutschen Bundes, insbesondere bei der Festsetzung der Stimmenordnung aller Stimm-

---

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. I. H. I. S. 64, 65.

berechtigten, sowohl in der eigentlichen sogenannten deutschen Bundesversammlung als auch in dem Plenum, insbesondere bei der verhältnißmässigen Vertheilung der für das Plenum festgesetzten 69 Virilstimmen unter 38 Bundesgenossen. Man bemühte sich, ein Princip aufzufinden, nach welchem das Schema der Stimmenordnung entworfen werden sollte, gegen welche nur Ausnahmen aus wichtigen Gründen gemacht werden könnten. Baiern drang besonders darauf, daß die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden sollten, an welche alle Bundesglieder theils einzeln, theils collektiv Theil nehmen sollen. In Hinsicht des Princips für Vertheilung der für das Plenum festgesetzten 69 Stimmen unter 38 Bundesgenossen gaben Oesterreich und Preussen zu erkennen, daß die Vertheilung ungefähr im Verhältniß mit der Bevölkerung der Staaten geschehen müsse. Dieses Princip, das in der vierten Sitzung auch Hannover annahm, wurde hierauf bei der in dem sechsten Artikel geschehenen Vertheilung der Stimmen ausgeführt.

Eben dieser Geist der Mässigung und Friedensliebe herrschte auch bei der Frage über die Stimmordnung aller Stimmberechtigten. Man

machte den Vorschlag, daß 1) die zu treffenden Bestimmungen für den Rang der Bundesgenossen in der Bundesversammlung ohne Präjudiz, für die ausserhalb derselben vorkommenden Fälle seyn sollte; 2) der Rang der deutschen Bundesgenossen sowohl in der eigentlichen sogenannten Bundesversammlung, als auch in dem Plenum nach demjenigen Range zu bestimmen sei, welchen die Bundesgenossen in der letzten Zeit und namentlich seit dem Reichsdeputationsschluße von 1803 (§. 32.) auf dem Reichstage gehabt hätten.

In der deutschen Bundesakte wurde in Hinsicht auf Rang und Stimmordnung überhaupt, und nebst andern Stimmungen insbesondere festgesetzt: *)

1) daß die in der Bundesakte für die Bundesversammlung festgesetzte Stimmordnung aller Bundesglieder unbeschadet ihres Ranges statt haben soll (Art. 4);

---

*) Von dem Rang und der Stimmordnung (Schema Votantium) vergleiche man den Art. 4 und 6 der Bundesakte. Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 346 f. 390 f. 322, 349 ff. 393, 403, 413 f. 406, 417 ff. 420, 455, 461, 470.

2) daß in dem ganzen Zeitraume, in welchem die Bundesversammlung mit Abfassung der Einrichtungsgesetze beschäftiget seyn wird, für die Abstimmungsordnung der Bundesglieder keinerlei Bestimmung gelte; daß vielmehr die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll; (Art. 8);

3) daß nach Abfassung der Einrichtungsgesetze die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen soll; daß diese Ordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung bis auf weitere Bestimmung keinen Einfluß habe.*)

Durch diese feinen Wendungen suchte man alle Rangstreitigkeiten, welche die wirkliche Organi-

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 536.

ganisation des deutschen Bundes und der deutschen Bundesversammlung aufhalten könnten, zu beseitigen. Doch entwickelten sich unter den deutschen Souverainen und ihren Bevollmächtigten zahlreiche Rangstreitigkeiten, welche erst bei der Abfassung der Einrichtungsgesetze der deutschen Bundesversammlung gründlicher in Ordnung gebracht werden können. Ich will die merkwürdigsten hier ausheben und mit kurzen Bemerkungen beleuchten.

Zwischen den beiden hessischen Souverainen entstund ein Rangstreit, der bis auf diese Stunde noch unentschieden ist.

In dem zweifachen Schema der Stimmberechtigten, welches in der Bundesakte Art. 4 und 6 steht, wurde Kurhessen dem Großherzogthume Hessen vorgesetzt, ohne dabei von einer Befugniß oder einem Vorbehalte der Alternation etwas anzuführen. *) Es wurde aber schon in der achten Sitzung der Beschluß gefaßt, daß in dem Protokoll namentlich dem Großherzogthume Hessen diejenigen Ansprüche zu reserviren seyen, welche dasselbe aus der erlangten großher-

*) Schlußakte des Wiener Kongresses und Bundesakte, herausgegeben von Klüber. 1818. S. 141.

zoglichen Würde auf einen höhern Rang ableiten zu können vermeine. *)

Durch einen Vertrag von 1576 war der Rang dieser beiden Souveraine in dem Reichsfürstenrath der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung auf Abwechslung gesetzt. Beide gehörten daselbst zu den sogenannten alternirenden Häusern. Hessenkassel rückte zwar im Jahre 1803 durch die Erlangung der Kurwürde in das Kollegium der Kurfürsten hinauf, aber es behielt noch nach der vertragsmässigen Abwechslung Sitz und Stimme auch in dem Reichsfürsten-Collegio.

Um auf dem Wiener Kongresse den Gang der Geschäfte durch Rangstreitigkeiten nicht aufzuhalten, kamen die Bevollmächtigten der beiden Hessischen Souveraine dahin überein: daß bei Unterschriften Hessenkassel in dem einen, Hessendarmstadt in dem andern Exemplare zuerst unterschreiben soll, bis die von Hessendarmstadt vorgeschlagene Alternation würde genehmigt werden.

Nach dieser Ansicht wurde die Note der vereinigten Fürsten und freien Städte vom 16ten

---

*) Klübers Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 496.

November 1814, in dem Exemplare für Oesterreich von Cassel zuerst, hingegen in dem für Preussen bestimmten Exemplare von Darmstadt zuerst unterschrieben.

In einer andern Note vom 2ten Februar 1815 der vereinigten Fürsten und freien Städte wurde diese von den großherzoglich hessischen Bevollmächtigten gleich oben von den beiden Kurhessischen Bevollmächtigten ganz zuletzt unterschrieben mit der Reichsverwahrung „salvo loco et ordine.“

In der Sitzung wegen Errichtung und Einrichtung des deutschen Bundes kam es zu gegenseitigen Erklärungen in Hinsicht des Ranges. Hessendarmstadt verlangte in der dritten Sitzung Abwechslung im Range mit Kurhessen, und behauptete: die beiden Linien von Cassel und Darmstadt hätten seit zweihundert Jahren und länger gleiche Rechte und abwechselnden Rang sowohl in den Reichs- und Kreisversammlungen, als auch in den europäischen Staatsverhältnissen beobachtet. Darmstadt führte noch andere bedeutende Gründe an und erklärte, daß es nunmehr Anspruch auf den Vorsitz machen könne, wegen stärkerer Bevölkerung und verhältnißmässig grössern Beitrag zu den öffentlichen Lasten in Kriegs- und Friedenszeiten; allein es begnüge

sich damit, seine Alternations-Gerechtsame zu wahren und für den Fall vorzubehalten, wenn einst die Verhältnisse genauer geprüft und der Rang bestimmt werde. Es gab zugleich seine Erklärung zur Abkürzung der ehemals üblichen Pro- und Reprotestationen semel pro semper zu Protokoll.*)

Es behielt sich aber den gleichen Rang mit Cassel in dem europäischen Ceremoniel ausdrücklich bevor.

Hessendarmstadt fodert auch den Rang vor

Sachsen-Weimar, Holstein (Glückstadt) und Luxemburg.

Hessendarmstadt behauptete seinen Vorrang wegen der im Jahre 1806 angenommenen großherzoglichen Würde, welche in den zu Frankfurt am 23ten November 1813 von dem Großherzog mit den verbündeten Mächten geschlossenen Allianzverträgen und in frühern Verhandlungen und Friedensschlüssen feierlich anerkannt wurde; mit dieser Würde seyen die vollen königlichen Eh-

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 416, und Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen rc. Abth. II. S. 511.

ren verbunden; in den Verhältnissen des deutschen Bundes mache es Anspruch auf gleichen Rang mit den Kurfürsten, namentlich auf dieselben Rangbefugnisse, wie Baden, mithin daselbst auf den Vorsitz vor Holstein, Luxemburg und Weimar.

Auf die deutsche Bundesversammlung könne die blosse Königswürde ihren Einfluß nicht erstrecken.*) Es unterstützte auch seine Foderung auf den Vorrang noch durch die grössere Bevölkerung der wechselseitigen Staaten und der zu dem Bunde zu leistenden Beiträge und Truppenkontingente.

Gegen diese großherzoglich hessische Erklärung scheint sich der großherzoglich weimarische Hof bei der allgemeinen Verwahrung der Ranganspruche, welche in der Bundesakte, Art. 4 und 8, enthalten ist, beruhiget zu haben.

Die Holsteinischen Bevollmächtigten äusserten das schema votantium, worin Holstein den hessischen Häusern vorgesetzt sey,**)

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses. B. II. S. 415.

**) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 322, und dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen S. 518.

mache einen Theil desjenigen Entwurfes des Bundesvertrages aus, welcher ein Berathungsgegenstand der Versammlung sey. Sie hätten sich nicht veranlaßt gefunden, Erinnerungen dagegen zu machen. Für jetzt ohne Instruktion über diesen Punkt müßten sie blos das Interesse ihres Hofes in Beziehung auf die in dem Schema angenommene Ordnung gegen jede Beeinträchtigung verwahren, wenn Erörterungen über dessen Abfassung in Beziehung auf ihren Hof erhoben würden.

Auch der Rang von Luxemburg in den Verhältnissen des deutschen Bundes kam durch die hessischen Erinnerungen zur Sprache. In der Schlußakte des Wiener Kongresses Art. 67 wurde dem Könige der Niederlande ein Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg mit der großherzoglichen Würde, als zu dem deutschen Bunde gehörig, angewiesen Von diesem Lande wurde keine eigene Stimme auf der ehemaligen deutschen Reichsversammlung geführt. Es war blos ein Bestandtheil des Herzogthums Burgund.

Der luxemburgische Bevollmächtigte erklärte: sein Hof habe natürlichen Anspruch auf den Platz von Burgund. Aber Se. Majestät erklärte ihre Gleichgültigkeit, folglich ihre Nachgie-

bigkeit, wenn sie damit bewähren könnten, daß man sich mit erheblicheren Dingen als dem Range zu beschäftigen habe und wenn sie damit ihren Mitständen dem hohen hessischen Hause einen wesentlichen Gefallen erzeigten.

Mit dem Nachgeben Luxemburg war die obige Frage noch nicht vollständig erlediget. Es ward zweimal in der dritten und achten Sitzung der Beschluß gefaßt, daß die Bundesversammlung zu Frankfurt darauf Bedacht haben werde, Luxemburg eine angemessene Stelle anzuweisen.

In der deutschen Bundesakte Art. 4 et 6 wurde Luxemburg nicht nur Baden und den beiden hessischen Häusern, sondern auch Holstein, nachgesetzt, statt daß in einem frühern Schema Holstein über Baden, Luxemburg und die hessischen Häuser; Luxemburg hingegen zwar nach Baden, aber doch über die sächsischen Häuser gesetzt wurde. Durch dieses nachahmungswürdige Nachgeben wurden einige Schwierigkeiten wenigstens für dermalen beseitiget.

Der Herzog von Braunschweig (Wolfenbüttel) hatte ehehin auf dem deutschen Reichstage in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme

vor Baden, den beiden hessischen Häusern und Holstein Glückstadt gehabt.

In der Bundesakte Art. 6 wurden ihm diese, und auch Luxemburg so viel die Sitz- und Stimmordnung in dem Plenum betrift, insgesammt vorgezogen. In dem Art. 4 wurden ihm auch, so viel die eigentlich sogenannte Bundesversammlung betrift, die meklenburgischen Häuser vorgezogen, die in der ehemaligen Reichsversammlung ebenfalls nach Braunschweig sassen und stimmten. Dagegen wurden in dem 6ten Art. in Beziehung auf das Plenum die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser ihm nachgesetzt, welche in dem Reichsfürstenrathe ihm vorgiengen. Es wäre aber zu weitläufig, die Gründe hier anzuführen, durch welche diese Ordnung beliebt wurde. *)

Braunschweig hatte schon in der zweiten Sitzung in Hinsicht der Ordnung und des Zusammenhanges der Stimmen seine Rechte ausdrücklich zu Protokoll verwahrt. **)

---

*) S. Klüber's Uebersicht Abth. III. S. 523 und 524.

**) Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 350, 426 und 470.

Nassau wurde in dem Eingange der Bundesakte erst zwischen den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, und Lichtenstein genannt, aber in der eigentlichen Bundesversammlung erhielt es eine höhere Stelle, durch seine Vereinigung mit Braunschweig zu einer Curiatstimme. In dem Plenum erhielt es wegen der Grösse und Volksmenge seines Gebiets zwei Stimmen und dadurch eine Stelle über den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern, über Meklenburg-Strelitz und Holstein-Oldenburg. *)

Der Bevollmächtigte von Holstein-Oldenburg, welcher schon früher protestirt hatte, daß man seinen Souverain mit den Gesammthäusern Anhalt und Schwarzburg zu einer Curiatstimme vereiniget und ihn hiedurch gegen alle andern ohne Rücksicht auf das Alter des Holstein-Oldenburgischen Hauses und andere Verhältnisse zurückgesetzt habe, protestirte auch gegen den Beschluß, daß Nassau seine mit Braunschweig zu combinirende Stimme immer in einerlei Ordnung mit dieser abzulegen habe und

---

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 417 und 470.

verwahrte die Gerechtsame seines Hofes mit Gründen, welche selbst aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 und aus den Verhältnissen des Oldenburgischen Hauses heraushob.

Der fürstlich-hohenzollerische Bevollmächtigte gab auch in Hinsicht dieser Rangordnung eine Rechtsverwahrung ein, und behauptete: man müsse auf den Grundsatz fest beharren, daß die Stimmen in der Bundesversammlung in der nämlichen Ordnung und Reihe, wie auf dem ehemaligen Reichstage abzulegen seyen.*)

Es wurde aber in Hinsicht des Ranges auf die der Bundesakte einverleibte Verwahrungsclausel in dem Protokolle verwiesen. Dieser Bevollmächtigte suchte hierauf zu bewirken, daß dem Hause Hohenzollern der Rang in der Stimmordnung unmittelbar nach Anhalt, wie es die ehemalige Stimmordnung auf dem Reichstage und der Reichsdeputationshauptschluß anordnete, angewiesen werde.

In der Bundesakte Art. 6. wurden die schwarzburgischen Häuser zwischen An-

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. II. S. 470 und Uebersicht. Abth. III. S. 529.

halt und Hohenzollern-Hechingen gesetzt; auf dieses folgte Lichtenstein und dann erst Hohenzollern-Sigmaringen. Auch die fürstlichen Häuser Lippe und Schaumburg hatten in der achten Sitzung einen kleinen Rangstreit. Lippe verlangte den Rang vor Schaumburg.*)

Der Raum erlaubt es nicht, die Gründe und Gegengründe, welche diese beiden Häuser in Hinsicht ihres unbedeutenden Rangstreites gegeneinander aufstellten, hier anzuführen; nur so viel muß ich hier bemerken, daß in der deutschen Bundesakte Schaumburg vor Lippe, sowohl in der Stimmordnung in dem Plenum, als auch in der Curie der sechszehnten Stimme in der Bundesversammlung gesetzt wurde.

Auch in Hinsicht der Ablegung von Curiatstimmen mußte man sich vereinigen; doch die Untersuchung und Würdigung der über diesen Punkt gemachten Vorschläge würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen.

Ich wollte nur so kurz als es immer möglich war, die erhobenen Rangstreitigkeiten der deutschen

*) Klüber's Akten des Wiener Kongresses. B. II. S. 505 und 495.

Souveraine auf dem Wiener Kongresse aus Klübers Akten ausheben und einen kleinen Kommentar liefern über die sieben Artikel des auf diesem berühmten Kongreße verfaßten

Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques (19. Mars 1815.)

Politische und rechtliche Betrachtungen über den Rang der europäischen Herrscher und ihrer Gesandten nach dem europäischen Völkerrechte.

Ursprüngliche Gleichheit der Staaten.

Nach dem natürlichen Völkerrechte sind alle Völker gleich und frey. Sie sollen alle gleiche Rechte der Unabhängigkeit geniessen. Die kleine Republik San Marino ist eben so frey und unabhängig, wie der größte souveraine Staat in Europa. Diese Unabhängigkeit schließt die Gleichheit nothwendig in sich und giebt allen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Kein Staat kann dem andern Befehle ertheilen, Rechenschaft über sein Betragen fodern, oder einen Vorrang, oder einige Vorzüge nach dem natürlichen Völkerrechte verlangen.

Allein ohngeachtet dieser unwidersprechlichen Gleichheit kann eine Nation durch besondere zufällige Vorzüge sich vor andern auszeichnen. Sie

kann durch Volksmenge, Zahl und Umfang der Länder, einen grossen Reichthum, ein zahlreiches und gut disciplinirtes Kriegsheer, blühenden Handel, vorzüglichere Regierungsform, das hohe Alter des Königreiches und des regierenden Hauses den Glanz des Hofes und andere Vorzüge sich grosses Gewicht und ausgezeichnete Achtung erwerben, es kann auch ein Souverain in der Ausübung verschiedener in der Souverainität gegründeten Rechte durch äussere Ursachen gehindert werden.*)

Rangordnung unter den Völkern.

Nach dem natürlichen Völkerrechte kann kein freyes, unabhängiges Volk einen Vorrang vor andern ebenfalls unabhängigen Völkern verlangen; nach welchem Maaßstabe von Vorzügen könnte man wohl einen solchen Vorrang bestimmen?

Einige Lehrer des Völkerrechtes wollten die Rangordnung aus der Natur der Sache selbst herleiten und Rousset behauptete, die Rangordnung sey schon in den Gesetzen der Natur gegründet; es müsse eine gewisse Ordnung im Ge-

---

*) Vattel le droit des gens, ou principes de la naturelle applique à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. à Londres. 1758. 2. Vol. 8.

hen, Sitzen, Stehen, insbesondere bei den Unterschriften in Urkunden bei Zusammenkünften ꝛc. herrschen; man müsse ein Auskunftsmittel treffen, um die so scandalösen Rangstreitigkeiten, die in den nächstverflossenen Jahrhunderten so häufig vorkamen, zu beseitigen z. B. durch das Sitzen an einer runden Tafel, durch das Einnehmen der Plätze nach der Ordnung der Ankunft, durch das Loos, oder durch die freiwillige Erklärung, daß man alles dem Zufalle überlassen wolle.

Prüfung der Gründe, welche man zur Behauptung der Präcedenz öfters anführte.

I. Die grössere Macht eines Volkes.

Verschiedene Schriftsteller und Geschäftsmänner behaupteten es sey billig und vernünftig, daß der mächtigere Souverain unter den übrigen grössere Vorzüge geniesse, daß in allen Fällen, wo der mindermächtige nachgeben muß, auch dieser im Vorrange weiche. Sie setzten hinzu; ein grosser Staat könne im europäischen Staatensysteme den Zweck desselben die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit in einem weit höhern Grade befördern, einen weit größern Einfluß auf

alle politischen Verhältnisse und Veränderungen sich bewirken, als ein kleiner, mindermächtiger Staat. Der Einfluß einer grossen Macht war in alten und neuen Zeiten auffallend und folgenreich und eine grosse Macht kann sich bald einen Vorrang vor mindermächtigen Staaten bewirken; ja diese räumen im Gefühle ihrer Schwäche dem mächtigern ohne Widerspruch den Vorrang ein.

Allein man kann aus diesen Gründen nicht behaupten, daß der mächtigere ein Recht habe, vor dem mindermächtigen einen Vorrang zu fodern; der kleinste Freistaat hat eben so viele Rechte, wie der größte europäische Staat; diese fliessen aus der Unabhängigkeit und Freiheit, welche bei allen unabhängigen Staaten gleich seyn müssen. Auch die Behauptung, daß ein Volk mit der Abnahme seiner Macht einen geringern Platz einnehmen müsse, wäre unsinnig. Alle Gründe, welche in ältern Zeiten Fürstenerius und in neueren Herr von Haller für die Macht hervorzuheben sich bemühten, werden den unpartheiischen Kenner nicht überzeugen.

II. Das Alter der Unabhängigkeit des Reiches.

Alter des regierenden Hauses.

Dieser Grund, den einige Völkerrechtslehrer anführten, scheint einer der wichtigsten zu seyn.

Sie

Sie sagen, aus dem längern und ältern Besitze könne man auf ein Vorrecht schliessen; denn der neu ankommende müsse immer den untersten Platz einnehmen, weil dieser keinen ältern aus dem Besitze der Ehre, die er einmal genießt, und vielleicht Jahrhunderte hindurch genossen hat, zu verdrängen berechtigt ist; allein auch diese Behauptung kann leicht widerlegt werden. Die Zeit für sich kann als solche keine Ungleichheit des Vorzugs und der Vorrechte bewirken; man sollte auch noch bedenken, daß dieser Grund sehr oft durch den ungewissen Ursprung der meisten Reiche entkräftet werden könnte; doch könnte man nicht widersprechen, daß nach der Billigkeit, wenn man doch einen gewissen Vorrang unter gleichen Souverainen einführen wollte, der natürlichste Grund in dem Alter zu finden wäre. *) Auch verschiedene Staaten, Frankreich, Dännemark, Schweden u. m. a. führten diesen Grund für sich an; noch im J. 1742 verlangte Großbritanien vor Preussen den Rang wegen seines Alters.

III. Höhere Würden und Titel.

Das grosse Ansehen und die Macht, welche die römischen Kaiser in ältern Zeiten sich erwor-

*) Stieven Gottfried europäisches Hofceremoniel; Leipzig 1723.

ben hatten, bewirkten dem Titel Kaiser einen solchen Glanz, daß man diesen für erhabener als andere hielt; aus eben diesem Grunde suchten verschiedene Monarchen sich den Titel Kaiser zu bewirken; aus dem nämlichen Grunde geschah es auch wahrscheinlich, daß Peter I von Rußland im J. 1721 den Titel Czaar mit dem Kaisertitel vertauschte; auch der vormalige Kaiser Napoleon nahm den Titel Kaiser der Franzosen an. Der Kaiser Franz II. nahm, nachdem er auf die römische Kaiserkrone Verzicht geleistet hatte, den Titel Kaiser von Oesterreich an.

Diejenigen Monarchen, welche den Kaisertitel annahmen, schienen selbst zu glauben, daß der Kaisertitel ihnen einen größern Glanz verschaffe. An den türkischen und asiatischen Höfen glaubt man noch in unsern Tagen, daß der Titel Kaiser einen besondern Vorzug gebe; aus diesem Grunde nehmen auch verschiedene europäische Könige in Unterhandlungen mit denselben den Kaisertitel an; dieser Vorrang wurde aber immer widersprochen. Als die europäischen Könige nach und nach dem Kaiser von Rußland den Kaisertitel anerkannten, setzten sie die Bedingung hinzu, daß man aus dieser Anerkennung auf keinen

Vorzug vor andern Königen schliessen soll.*) Am Wiener Kongreße wurde der Grundsatz angenommen, daß die gekrönten Häupter (têtes couronnées) gleichen Rang haben sollen.

Auch die zahlreichen Titel geben keine grössern Rechte oder Vorzüge. Es war eine Zeit, in welcher die Souverains durch eine ausserordentliche Titelsucht glänzen wollten. Sie führten nicht nur alle bedeutenden Länder an, die sie wirklich in Besitz hatten, sondern auch diejenigen, auf welche sie Anspruch machten. Franz I. König von

---

*) Spanien äusserte in seiner Erklärung vom 5ten Februar 1763: le roi sachant que le titre d'Impérial ainsi que tout autre n'abolit ni ne fixe le rang des monarchies; lorsque quelque souverain se l'attribue de son propre mouvement. Das merkwürdigste Werk, welches aber viele unrichtige Behauptungen enthält, liefert der berühmte Rousset. Memoires sur le rang et la prèséance entre les souverains de l'Europe et entre les Ministres representans suivant leurs differens caractères par M. Rousset pour servir de supplement à l'ambassadeur et les fonctions de M. de Wueqefort à Amsterdam 1746. 4. Günther Karl Gottlieb europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten; Altenburg 1787, Th. I. K. 3. S. 198.

Frankreich persiflirte auf eine beissende Art den Kaiser Karl V. als König von Spanien, der in einem Schreiben an Franz I. alle Titel seiner Reiche und Provinzen anführte, dadurch, daß er sich König von Frankreich und Herr von Gonesse (ein geringes Dorf in der Gegend von Paris) nannte.

Die Kronen Spanien und Frankreich hatten immerwährende Rangstreitigkeiten miteinander. Spanien gründete seinen Vorrang insbesondere unter Karl V. auf die Grösse der Monarchie und die Zahl der Königreiche, die so weitläufig wären, daß die Sonne in diesen nie untergehe, auf den von dem Papste Alexander VI. dem Könige Ferdinand I. und seinen Nachfolgern ertheilten Titel eines katholischen Königs, auf die Entscheidung Maximilians als Haupt der Christenheit und auf den Besitz zu den Zeiten Karl I. und Philipp II.*) Frankreich berief sich auf das Alter der französischen Monarchie, auf die Rangordnung von Papst Julius II. und die von den Päpsten erhaltene Titel eines erstgebohrnen Sohnes der Kirche und den Titel eines allerchristlichen Königs. Da keiner dieser beiden Höfe nachgeben

---

*) Günther Versuch des europäischen Völkerrechts, B. I. K. 3. S. 55.

wollte, so entstunden zwischen den Gesandten beider Höfe heftige Streitigkeiten. Lünig*) erzählt diejenigen, welche zwischen den Gesandten von Frankreich und Spanien im J. 1555, in Venedig 1558, zu Rom 1563 und 64 zu Trident u. s. f. vorgefallen sind.

IV. Vorzüglichere Regierungsform.

Die monarchische Regierungsform wird von vielen, insbesondere in unsern Tagen aus verschiedenen sehr wichtigen Gründen vor der republikanischen hervorgehoben, weil in der monarchischen der Glanz der Majestät in einem Subjekte vereinigt ist, hingegen dieser in der republikanischen unter mehrere vertheilt wird. Schon dieser Glanz, behaupteten sie, müsse den Monarchen einen höhern Rang und grössere Achtung bewirken; weiters setzten sie hinzu, die Beherrscher der monarchischen Staaten kommen öfters persönlich zusammen, die Republiken können aber nur durch Gesandte erscheinen, welche den Monarchen ohne allen Widerspruch weichen müssen. Die Republikaner hingegen erinnern, daß die Republiken, wenn sie auch den gekrönten Häuptern weichen müssen, doch nicht geringer seyen, sondern die Monarchen als die ersten unter gleichen hal-

*) Lünig theatrum ceremoniale T. I. S. 14.

ten; man habe auch schon mehrern Republiken königliche Ehrenbezeugungen zugestanden und dadurch stillschweigend anerkannt, daß ihre Gesandte den königlichen gleich behandelt werden sollen. Allein ohngeachtet dieser Einwendungen kann man aus den angeführten und andern Gründen behaupten, daß nach dem Herkommen in Europa den gekrönten Häuptern, auch wenn sie die königlichen Würden erst erhalten haben, ein Vorrang vor den Republiken nicht widersprochen werden könne. Eine andere Ansicht gewinnt die Sache, wenn aus einer grossen Monarchie, wie wir dieses Schauspiel in neueren Zeiten in Frankreich gesehen haben, eine Republik gebildet wird. Hier konnten die französischen republikanischen Gesandten mit Grund den Rang fordern, den die vormaligen Könige in Frankreich hatten; denn die Regierungsform kann in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse einem Staate weder Rechte geben, noch nehmen. Als England unter Cromwell eine Art von Republik errichtete, forderten ihre Machthaber den nämlichen Rang für ihre Gesandten, welchen die königlichen Gesandten unter der königlichen Regierung hatten.*) Doch

---

*) Vattel a. a. O. §. 39. Günther europäisches Völkerrecht Th. I. K. 3. §. 9.

bei den dermaligen Verhältnissen und in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die meisten bedeutenden Republiken in Monarchien verwandelt, oder wenigstens mit diesen vereinigt wurden, hat diese Frage keinen praktischen Nutzen. Eine Republik, welche durch überwiegende Macht sich selbst schätzen und vertheidigen kann, wird sich nie dazu bequemen, einer andern den Rang einzuräumen, wenn sie nicht schon in frühern Zeiten diesen gehabt hat; überhaupt soll der Rang nicht nach den Rechten des Herrschers über seinen Staat, sondern nach den Verhältnissen gegen auswärtige Staaten und hauptsächlich nach den Verträgen und dem Herkommen beurtheilt werden.

V. Alter des Christenthums.

Die allgemeinen Kirchenversammlungen, in welchen über die Anordnungen und das Wohl der Christenheit berathschlagt wurde, gaben eine wichtige Veranlassung, daß eine bedeutende Zahl von Kirchenvätern und Gesandten sich an einem bestimmten Orte versammelten. Bei dieser günstigen Gelegenheit benutzten die Päpste ihr grosses Ansehen, um nach und nach selbst unter weltlichen Fürsten eine Rangordnung einzuführen und geltend zu machen. Der auf den Kirchenversammlungen nach den Verdiensten um die Kirche und

dem Erkenntniße des Papstes eingenommene Sitz wurde sehr oft auch bei andern Gelegenheiten angeführt, um durch öftere Wiederholungen nach und nach ein Besitzrecht zu begründen. Verschiedene Päpste liessen solche Rangordnungen aufsetzen und öfters abändern. Diejenigen, welche Julius II. durch seinen Ceremonienmeister Paris de Craissie 1504 bekannt machen ließ, ist die merkwürdigste. Wenn gleich diese Rangordnung sehr unvollkommen ist und in unsern Tagen gar nicht mehr benützt werden kann, wenn gleich einige von den angeführten Reichen mit andern vereinigt wurden, so halte ich doch diese Rangordnung noch dermal für instruktiv, weil man aus dieser theils von der damaligen Ansicht über die Rangordnung der Herrscher sich belehren, und zugleich auch überzeugen kann, daß es jedem Diplomatiker unmöglich seyn wird, eine Rangordnung zu entwerfen, mit welcher alle europäische Herrscher zufrieden seyn würden.

Nach der Rangordnung vom Pabste Julius II. von 1504 wurden die europäischen Herrscher auf folgende Art geordnet:

1) der römische Kaiser,
2) der römische König,
3) der König von Frankreich,

4) der König von Spanien,
5) der König von Arragonien,
6) der König von Portugal,
7) der König von England,
8) der König von Sicilien,
9) der König von Schottland,
10) der König von Ungarn,
11) der König von Navarra,
12) der König von Cypern,
13) der König von Böhmen,
14) der König von Pohlen.

Hiezu kommen nachher ferner:

15) der König von Dännemark,
16) die Republik Venedig,
17) der Herzog von Bretagne,
18) der Herzog von Burgund,
19) der Kurfürst von Baiern,
20) der Kurfürst zu Sachsen,
21) der Kurfürst von Brandenburg,
22) der Erzherzog in Oesterreich,
23) der Herzog von Savoyen,
24) der Großherzog zu Florenz,
25) der Herzog von Mayland,
26) der Herzog in Baiern,
27) der Herzog zu Lothringen.*)

*) Lünig theatrum ceremoniale Tom. I. p. 9. Günther europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Th. I. S. 218—220.

Allein diese Rangordnungen waren sehr fehlerhaft, unvollständig, und wurden von den europäischen Herrschern nie anerkannt; nur einige Höfe, zu deren Vortheil diese Rangordnungen sprachen, benützten bei vorkommenden Gelegenheiten auch diese, um ihren Vorrang nebst andern Gründen zu bestärken. In unsern Tagen würde man ein mitleidiges Lächeln bewirken, wenn man sich auf diese berufen würde. Ueberhaupt kann man behaupten, daß der Rang der europäischen Staaten in unsern Zeiten noch ganz unentschieden ist, und auch ins Künftige unentschieden bleiben wird, so wie es auch in künftigen Zeiten nicht mehr nothwendig seyn wird, die Fragen über den Rang ausführlich zu beantworten, wenn die europäischen Herrscher und ihre Bevollmächtigte mit derjenigen Mässigung und Anspruchlosigkeit, welche sie beim Wiener Congreße gezeigt haben, auch bei ihren künftigen persönlichen Zusammenkünften, oder Congressen ihrer Bevollmächtigten auftretten werden.

VI. Der Besitzstand.

Die meisten europäischen Höfe beriefen sich auf den Besitz, als den Hauptgrund des Vorrangs. Die französischen Gesandten gaben auf dem Niemwegischen Friedens Kongreße den übrigen nicht

undeutlich zu erkennen, daß es bei dem Ceremoniel nicht auf die Macht, die Würde und andere Vorzüge, sondern einzig und allein auf den Besitz ankomme. Der Besitz kann als der wichtigste Entscheidungsgrund angeführt werden, wenn in einem Staate die Regierungsform geändert wird, oder wenn derjenige, der durch einen Regenten vom niedern Range besiegt worden, den bisherigen Rang beibehalten will?

Das merkwürdigste Beispiel könnte man von dem Papste aufstellen. Dieser behauptete als Statthalter Christi und Haupt der Christenheit den Rang vor allen christlichen Mächten. In dieser Ansicht muß man katholische Mächte vor andern, welche sich zu einer andern Konfession bekennen, unterscheiden. Kein katholischer Fürst hält sich für erniedriget, wenn er dem Papste diesen Rang einräumt. Bei der Gelegenheit, als der Papst den Kaiser Joseph II. im J. 1782 in Wien besuchte, entstund eine bedeutende Spannung. Joseph machte alle möglichen Anstalten, um seinem hohen Gaste alle ordentlichen Ehrenbezeugungen zu bereiten; als aber der Papst bei der grossen Feierlichkeit am ersten Ostertage verlangte, daß sein Thron in der Kirche eine Stufe höher, als der Kaiserliche zubereitet werden sollte, weil er das Oberhaupt der Kirche sey; ließ der Kaiser seinen Thron wegnehmen

und erschien bei der grossen Feierlichkeit gar nicht. Man könnte zwar ein gegentheiliges Beispiel von der Anwesenheit des Pabstes in Frankreich während der Regierung des ehemaligen Kaisers Napoleon anführen; allein damals war ein Zustand einer widerrechtlichen Gewalt, über welche man einen dichten Schleier ziehen soll.

In Hinsicht der protestantischen Mächte Großbrittanien, Dännemark, Schweden, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und der vereinigten Niederlande ist bekannt, daß diese den Pabst nicht nur nicht mehr für das Haupt der Christenheit anerkennen, sondern ihn auch bloß als einen Bischof der Kirche und als einen angesehenen Fürsten in Italien erklären; auch die russischen und türkischen Kaiser haben keinen Grund, dem Papste den Vorrang einzuräumen; selbst die schwedischen Mediateurs äusserten bey dem Ryßwiker Frieden die nämlichen Ansichten.*)

VII. Ausdrückliche und stillschweigende Verträge.

Das einzige rechtliche und sicherste Mittel, sich den Vorrang zu versichern, sind ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, wodurch

*) Moser teutsches Staatsrecht. Th. III. S. 127.

alle Streitigkeiten, die aus den angeführten Gründen nothwendig entstehen müssen, auf die zweckmässigste Art vermieden werden.

Der Königl. französische Bevollmächtigte Fürst Talleyrand Perigord hatte auch diesen Zweck, als er beim Wiener Kongreße den Vorschlag machte, daß man auch über den Rang der Mächte ein Reglement entwerfen möchte, um alle Rangstreitigkeiten für künftige Zeiten zu entfernen. Ich werde in der Folge eine günstige Gelegenheit haben, über die Verhandlungen der zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission verschiedene Betrachtungen anzuführen.

Réglement
sur le Rang entre les agens diplomatiques.

Unter die merkwürdigen Erscheinungen an dem Wiener Kongreße gehört auch diese, daß der Königlich französische Bevollmächtigte Fürst Talleyrand Perigord zuerst den Vorschlag machte, daß man auch über den Rang der Mächte ein Reglement entwerfen möchte, um alle Rangstreitigkeiten für künftige Zeiten zu entfernen.

Es wurde dieses Geschäft einer besondern niedergesetzten Kommission aus den Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frie-

den vom 30 Mai 1814 unterzeichnet hatten, übertragen. Diese hielt über diesen wichtigen Gegenstand vier Sitzungen; die erste am 10ten Dec. 1814, die zweite am 16ten Jänner 1815, die dritte am 9 Febr. und die vierte am 19 März 1815. man wünschte und konnte mit Grund erwarten, daß diese Kommission*) bei dieser gün-

*) Ich halte es nicht für überflüssig, die Namen dieser berühmten Männer in einer Anmerkung hier anzuführen S. Klüber's Akten des Wiener Kongresses, B. VI. H. 21. S. 206 und 207.

Autriche.

Le Prince de Metternich,

Le Baron de Wessenberg.

Espagne.

P. Gamez Labrador.

France.

Le Prince de Talleyrand.

Le Duc de Dalberg.

Latour du Pin.

Le Comte Alexis de Noailles.

Grande-Bretagne.

Clancarty.

Cathcart.

Steuvart, lieut-gal.

Portugal.

Le comte de Palmella.

Saldana.

Tobo.

stigen Gelegenheit viele neue Bestimmungen in Hinsicht des europäischen Völker — und Gesandschaftsrechtes vorschlagen würde; daß viele Streitigkeiten, welche im europäischen Völkerrechte vorkommen, untersucht, erläutert, oder gar beseitigt würden, und daß wenigstens in Hinsicht der gesandtschaftlichen Verhältnisse gleichförmige Normen, durch welche alle Kollisionen beseitigt werden könnten, aufgestellt würden; allein auch diese Wünsche und Erwartungen wurden nicht bedeutend befriediget.

In dem Protokolle vom 11ten December wird gesprochen von einer Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, und alles dessen, was eine Folge davon ist; es hätten also die zu dieser Kommission abgeordneten Bevollmächtigten auch über den Rang der europäischen Mächte und alles dessen, was eine Folge davon ist, ihr Gutachten ausdehnen sollen. Da sie aber bald

---

Prusse.

Le Prince de Hardenberg.
Le Baron de Humbold.

Russie.

Le Comto de Rassumoffski.
Le Comte de Stackelberg.
Le Comte de Nesselrode.

Suède.

Le Comte de Loewenhielm.

überzeugt wurden, daß es schwer, ja fast unmöglich seyn würde, über eine Rangordnung der Mächte sich zu vereinigen; so beschränkten sie sich in ihrem übergebenen Reglement auf den Rang der diplomatischen Agenten. Der Bericht dieser Kommission, ihre Vorschläge zu einem Reglement enthaltend ward am 16ten Jänner in einer allgemeinen Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vorgelegt. Nachdem man verschiedene Erörterungen machte, welche in der allgemeinen Sitzung am 9ten Februar statt hatten, verfaßte die Kommission mit Rücksicht auf diese Erörterungen einen Entwurf zu einer Uebereinkunft; dann wurde in einer allgemeinen Sitzung am 19ten März ein von der Kommission abgefaßtes Gutachten vorgelegt und fast durchaus übereinstimmend mit diesem Gutachten am 19ten März 1815 eine eigne Uebereinkunft zu Stande gebracht, welche die acht Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, genehmigten. Das Reglement selbst über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19ten März 1815 wurde der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9ten Juni 1815 mit andern Beilagen einverleibt.*)

Ich

*) Es wurden von dieser Schlußakte des Wiener Kongresses verschiedene fehlerhafte Abdrücke gemacht;

Ich will diese Artikel mit kurzen Anmerkungen beleuchten.

Art I.

Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:

Celle des Ambassadeurs, légats ou nonces; celle des envoyés, ministres ou autres accredités aupres des souverains;

celle des chargés d'affaires, accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.

Die Kommission hatte wahrscheinlich aus Politik sich bloß auf den Rang, welchen die diplomatischen Agenten und zwar der gekrön-

macht; derjenige Abdruck, welcher in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Erlangen 1816 B. VI. S. 1 — 96, gemacht wurde, ist der genaueste, so wie auch derjenige von Klüber „Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9ten Jun. 1815, und Bundes Akte oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8ten Juni 1815." Beide wurden in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von D. Johann Ludwig Klüber. Erlangen 1818. In dieser Ausgabe fehlen die Beylagen.

ten Häupter unter sich zu beobachten hätten, eingeschränkt. Sie wollte, oder vielmehr mußte die Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten und alles dessen, was eine Folge davon ist, gänzlich unberührt lassen, weil es so schwer, oder fast unmöglich ist, über eine Rangordnung der europäischen Mächte selbst sich zu vereinigen.

Ueber die Klassification der Gesandten hatten die Bevollmächtigten dreierlei Meinungen:

1) die Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, Frankreich, Preussen und Schweden stimmten für drei Klassen.

2) Die Bevollmächtigten von Spanien und Portugal wollten, daß man nur zwey Klassen annehmen soll, und

3) Der Bevollmächtigte von Großbrittanien Lord Castleragh bestritt in der Sitzung der Bevollmächtigten der acht Mächte vom 9ten Februar den Grundsatz der Klassifikation. Er behauptete, daß man durch diese Klassifikation die Schwierigkeiten, welche man heben will, nicht nur nicht beseitigen, sondern vielmehr neue herbeiführen würde.

Da aber die Majorität diese Klassifikation durchaus nicht nur für nützlich, sondern sogar

für nothwendig hielt; so gab er nach, und man stellte in dem ersten Akt des Reglements die drey angeführten Klassen auf.

Es wurde auch der Vorschlag des Fürsten Metternich angenommen, der darin bestand, daß, da die Mehrheit für die Klassifikation stimme, nun auf die Mittel zu denken sey, ihr allgemeine Anerkennung zu verschaffen; daß daher das Reglement, welches die acht Mächte unter sich errichten würden, den übrigen gekrönten Häuptern mitzutheilen sey; daß solches der Kommission zurückzugeben sey, um es nach Maasgabe gegenwärtiger Erörterung abzufassen, und daß die Bevollmächtigten, welche Vorbehalte oder Einschränkungen zu machen hätten, solche der Kommission mittheilen möchten. *)

Man kann zwar nicht widersprechen, daß dieses Reglement die schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhundertes üblich gewesenen drey Klassen schärfer bestimmt habe. Man kann aber auch gegen diese einige Erinnerungen machen:

1) Es werden nur Bothschafter angeführt, da es doch aus dem europäischen Völkerrechte bekannt ist, daß die Bothschafter in ordentliche und außerordentliche abgetheilt werden. Vormals machte

*) Akten des Wiener Kongresses B. 8. H. 29. S. 78.

man die Unterscheidung: ob sie nur für ein gewisses Geschäft, oder für beständig an einen Hof geschickt wurden; gegenwärtig wird der Charakter eines außerordentlichen Bothschafters oder Großbothschafters noch höher geschätzt, als der eines Bothschafters. So wurde der K. K. Großbothschafter Fürst von Schwarzenberg im October 1816 an den k. b. Hof gesandt, um für den K. Franz I. um die Hand der K. Baierischen Prinzessin Charlotte zu werben und alle nöthigen Anordnungen zu dieser Heurath einzuleiten.

2) Das Reglement spricht von Legats, ou Nonces. Die päpstlichen Legaten sind von den Nuncien sehr verschieden. Es hätte also an die Stelle des Wortes an — (et) gesetzt werden sollen,*) wahrscheinlich hat der Verfasser des Reglement auch diesen Sinn damit verbunden.

3) Zu den Gesandten der zweiten Klasse gehören die Envoyés, die Minister, oder die übrigen Accreditirten bei Souverainen. Auch hier ist zu bemerken, daß an die Stelle des Wortes ou — (et) gesetzt werden muß. Dann ist noch wohl zu berücksichtigen, daß man in dem europäischen Völkerrechte einen

---

*) Lünig theatrum ceremoniale. T. I. p. 368.

Unterschied mache zwischen Envoyé ordinaire und Envoyé extraordinaire und plénipotentiaire. Man hielt den Titel eines Envoyé extraordinaire et plénipotentiaire für weit ehrenvoller, als denjenigen eines blossen envoyé ordinaire.

4) Es werden auch die kaiserlichen und päpstlichen Internuntien zu den Gesandten der zweiten Klasse gerechnet. Das Reglement bezeichnete diese nur mit den allgemeinen Worten und übrigen Bevollmächtigten bei den Souverainen.

Zu der dritten Klasse gehören die Geschäftsträger (chargés d'affaires), welche bei Ministern der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind.

Nach dem europäischen Völkerrechte gehören zu dieser dritten Klasse die ministres residens, die Residenten, und die ministres chargés d'affaires. Diese erhalten nur ein Schreiben von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Oft werden sie während der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten von diesem dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten als chargés d'affaires vorgestellt; man schickt gewöhnlich an Höfe, an welchen man keine Ge-

sandten von höherm Range halten kann, oder will, nur Geschäftsträger.*)

Article 2.

Les ambassadeurs, légats ou (et) nonces ont seuls le caractère representatif.

Den persönlich darstellenden Charakter sollen nur die Bothschafter, die Legaten oder (und) Nuncien haben. Nach dem europäischen Völkerrechte behauptet man, daß der Repräsentativ-Charakter der Bothschafter darin bestehe, daß sie ihrem Souverain nicht nur in den ihnen anvertrauten Geschäften, sondern auch in seiner Person so vorstellen, daß sie im allgemeinen die Vorzüge begehren können, die er, wenn er selbst gegenwärtig wäre, geniessen würde. Man machte zwar gegen diese Ansicht die wichtige Einwendung, daß dem Gesandten nicht solche Ehrenbezeugungen bewiesen werden, wie dem Souverain, wenn er selbst gegenwärtig wäre. Diese Einwendung ändert aber in der Hauptsache nichts, der Representativ-Charakter der Gesandten erster Klasse wird in diesem Reglement förmlich ausgesprochen, so wie er schon im europäischen Völkerrechte wenigstens durch das Herkommen gegründet wurde.

---

*) Franz Xaver von Moshamm europäisches Gesandtschaftsrecht S. 63—76.

Article 3.

Les employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang.

Es ist schon im europäischen Völkerrechte gegründet, daß einem diplomatischen Agenten seine ausserordentliche Sendung an sich keinen Vorrang gebe, daß aber diese doch von den Höfen, an die sie geschickt worden, ausgezeichnete Ehrenbezeugungen insbesondere dann erhalten, wenn ihre Negoziationen dem Herrscher angenehm sind.

Article 4.

Les employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.

Le présent réglement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape.

Der Rang der diplomatischen Agenten unter sich wird in jeder Klasse bestimmt durch die Zeit der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft. Diese Uebereinkunft bewirkt keine Neuerung in Absicht auf die Repräsentation des Pabstes.

Dieser merkwürdige Artikel giebt wichtige Aufschlüsse über den Grundsatz der Ranggleichheit

der europäischen gekrönten Häupter und ihrer Gesandten. Der Rang der diplomatischen Agenten unter sich wird in jeder Klasse durch die Zeit der officiellen Bekanntmachung ihrer Ankunft bestimmt; folglich muß jeder neu angekommene Gesandte den schon anwesenden in seiner Klasse den Rang einräumen. Wenn dieser Artikel genau befolgt wird, werden auch die Rangstreitigkeiten wenigstens unter den Gesandten gekrönter Häupter aufhören. Der Rang der diplomatischen Agenten wurde bisher auf folgende Art bestimmt:

1) die Gesandten der ersten Klasse haben wegen des ihnen zustehenden Repräsentativ Charakters unstreitig den Rang über alle Gesandten der untern Klassen ohne Rücksicht auf die Präcedenz ihrer Höfe; hingegen

2) unter sich geben oder fordern sie die Präcedenz, je nachdem ihre Höfe ihnen diese einräumten, besassen oder behaupteten. Durch diesen vierten Artikel werden nun viele wichtige Rangstreitigkeiten, die im 16ten und 17ten Jahrhunderte unangenehme Folgen hatten, vermieden. Von Rousset, Lünig und andern Schriftstellern werden eine Menge, manchmal lächerliche, Rangstreitigkeiten über den Vorrang erzählt. Durch diese kann sich jeder unpartheiische einsichts-

volle Mann überzeugen, wie behutsam man seyn müsse, um sich nicht durch lächerliche Rangstreitigkeiten selbst lächerlich zu machen.

Auf der Kirchenversammlung zu Konstanz gab Spanien sich alle Mühe den Rang über England zu erhalten. Die spanischen Gesandten waren: Diego de Amaga, Erzbischoff von Sevilien, und Diego Fernandez de Cordua Alcayde de los Donzellas, Pagen-Hofmeister. Diese suchten anfangs durch freundschaftliche Unterredung sich zu vereinigen; als sie aber ihren Zweck nicht erreichten, nahm der dicke Erzbischof den englischen Gesandten, einen kleinen schmächtigen Mann, von seinem Platze und schleppte diesen, da er ihm nach dem Barte griff, zum Conferenzsaal hinaus, trug ihn bis zur Kirche und warf ihn in eine offene Gruft. Triumphirend kehrte er dann zur Versammlung zurück, und sagte: Ich habe gethan, was ein Pfaff und Priester thun kann; nun thue der Herr College auch, was ein spanischer Cavalero thun soll. Die Versammlung gerieth darüber in grosse Verwirrung und der Erzbischof sah sich genöthiget, Sicherheit in seiner Wohnung zu suchen. *)

Ein noch merkwürdigerer Rangstreit, in welchem sogar Blut floß, war der berühmte Rangstreit, welcher im J. 1661 in London sich zutrug.

*) Zwanzig Theatrum praecedentiae etc. Th. I. Ttl. 9.

Der spanische Gesandte Baron Bateville zu London ließ 1661 bei der feierlichen Auffahrt des schwedischen Bothschafters dem französischen Gesandten Grafen von Estrades die Stränge am Wagen zerschneiden, damit sein Wagen diesem vorfahren und er den Rang behaupten konnte; an seinen Wagen ließ er aber subtile Ketten mit Leder überzogen befestigen, damit ihm diese nicht abgeschnitten werden konnten. Frankreich fand sich durch diese Handlung im höchsten Grade beleidigt und der König von Spanien sah sich gezwungen, um noch unangenehmere Folgen zu hindern, durch einen ausserordentlichen Gesandten den Marquis de la Fuente eine öffentliche Erklärung an dem französischen Hofe zu machen. Diese wurde anfangs schriftlich verlangt; man war aber in der Folge mit einer mündlichen zufrieden. Der Marquis de la Fuente mußte diese am 24ten März 1662 in Gegenwart vieler französischer Prinzen vom Geblüte und des ganzen Corps diplomatique ablegen und der König von Frankreich ließ sie durch Notarien aufzeichnen.

Der Hauptinhalt gieng dahin, que le roi d'Espagne avoit envoyé ses ordres à tous ses Ambassadeurs et Ministres tant en Angleterre comme en toutes cours et lieux où resident et resideront les dits Ministres et où se

pourront présenter de pareilles difficultés pour raison de competence afin qu'ils abstiennent et ne concourent point avec les Ambassadeurs et Ministres de V. M. en toutes les fonctions et cérémonies publiques auxquelles les Ambassadeurs et Ministres de V. M. assisteront.

Ob nun gleich diese Erklärung wörtlich bloß so viel sagen wollte, daß die spanischen Minister künftig die Gelegenheiten zu Rangstreitigkeiten vermeiden sollten, so nahm sie der König von Frankreich doch für ein deutliches Geständniß des französischen Vorranges an und sagte zu den Anwesenden: Vous avez oui la déclaration que l'Ambassadeur d'Espagne m'a faite: je vous prie de l'écrire à vos maitres, afin qu'ils sachent que le roi catholique a donné ordre à tous ses Ambassadeurs de céder le rang aux miens en toutes occasions. *)

Noch eine merkwürdige Erscheinung, die auch in Europa vieles Aufsehen und Mißvergnügen machte, war folgende:

---

*) Procés verbal, contenant la declaration que le Marquis de la Fluente, Ambassadeur extraordinaire du roi catholique près du roi a faite à sa Majesté etc. in Dumont Corps diplomat. T. VI. B. 2. p. 403. Schmauß. Corpus I. G. T. I. p. 760.

Der Polnische Gesandte betrug sich am Hofe Kaiser Karl V. schlauer, um den Vorrang vor den Portugiesischen zu erhalten. Als dieser bei einer gewissen Feierlichkeit in der Kirche den Sitz vor jenem einnahm, stand der Pohlnische auf und reichte dem Portugiesischen die Hand, als ob er ihm etwas zu sagen hätte. Der Portugiesische Gesandte der keine Arglist vermuthete, stund auf; diese günstige Gelegenheit benützte der polnische Gesandte, schlüpfte schnell auf dessen Platz zu grossem Mißfallen des Kaisers, der ebenfalls zugegen war.*)

Auf andern Wegen suchten die Gesandten, um Rangstreitigkeiten zu beseitigen, auszuweichen. Im J. 1726 nahm der französische Bothschafter

Man kann schon daraus schliessen, daß man diese Erklärung für höchst wichtig hielt, weil Ludwig XIV. eine grosse Medaille prägen ließ, worauf die dem Marquis de la Fluente ertheilte Audienz vorgestellt ist; der König von Frankreich steht mit bedecktem Haupte auf einem erhabenen Boden; hinter ihm ein Lehnsessel. Ihm gegenüber sieht man den spanischen Gesandten, wie er bedeckt, aber halbgebückt redet. Der päpstliche Nuntius und die übrigen Ambassadeurs stehen herum mit der Aufschrift: Jus praecedendi gallo assertum und darunter in einem kleinen Raume: Hispanorum excusatio coram XXX. leg. princ. MDCLXII.

*) Zwanzig a. a. O. Th. 1. Titl. 10.

in Wien seine Abschiedsaudienz, als der spanische seinen Einzug hielt, und im Jahre 1742 reiste der spanische Gesandte, um den Rangstreitigkeiten mit dem französischen bei den Krönungsfeierlichkeiten auszuweichen unter einem schicklichen Vorwande von Frankfurt ab.

Am heftigsten wurde ein Rangstreit zwischen der Krone Großbrittanien und Spanien auf dem Kongresse zu Boulogne unter der Vermittlung von Frankreich geführt. Beide Theile benützten alle möglichen Gründe, um ihren Vorrang zu beweisen; da aber kein Theil nachgeben wollte, alle freundschaftlichen Vorschläge verworfen wurden, so löste sich der Kongreß auf und die Sache blieb unentschieden. *)

Auf dem westphälischen Friedenskongresse erklärten die schwedischen Gesandten gegen Frankreich, que leur reine et la couronne de Suède étoient en possession réelle de la même dignité dont un roi de France jouissoit, que par consequent les deux couronnes étoient tout à fait égales entr'elles pour le rang et que la couronne de Suède ne cederoit pas la moindre chose à celle de France in praecedentia et in praerogativa.

---

*) Rousset. C. XXI. p. 66, 67 u. s. f.

Die französischen Bevollmächtigten mußten auch nachgeben und ihnen die Gleichheit in den Conferenzen an dritten Orten und in der Unterschrift zugestehen.

Als auf der Kirchenversammlung zu Basel jeder Staat seine Gründe des Ranges vorlegen mußte, that es auch der schwedische und schloß mit den Worten: Speramus reverendissimi patres, judicabitis in ordine sedium, nostrum regnum primum, et si non primum, tamen primo proximum locum sibi vindicare. Der Gesandte übergab auch eine Protestation gegen alle den Vorzügen und Rechten seines Königes nachtheilige Anordnungen, wenn man ihm keinen dem Range seines Königs angemessenen Platz anweisen sollte, den er bloß, um die Versammlung nicht zu stören, einnehmen würde.*)

Noch eine andere Anekdote, die auch schon in andern Büchern steht, muß ich hier anführen: Der französische Hof befahl noch vor 80 Jahren, daß der Roussetischen Sammlung über das diplomatische Ceremoniel in allen nach Frankreich gebrachten Exemplaren die Erklärung vorausgeschickt werden müsse — der erste Fehler in diesem Buche sey, daß darin dem römischen Kaiser der Rang

*) Rousset, a. a. O. C. 7. p. 59.

vor den Königen von Frankreich und allen andern Königen zugeschrieben werde.

Ich könnte diese Anekdoten noch mit vielen andern vermehren; da aber in unsern Tagen, insbesondere auf dem Kongresse zu Wien, alle möglichen Anstalten getroffen wurden, um alle Rangstreitigkeiten zu entfernen; so scheint es mir überflüssig, noch mehrere anzuführen.

Article 5.

Il sera déterminé, dans chaque état, un mode uniforme pour la reception des employés diplomatiques de chaque classe.

Article 6.

Les lieux de parenté ou d'ailliance de famille entre les cours, ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques.

Il en est de même des alliances politiques.

Ueber den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Klasse soll in jedem Staate eine gleichförmige Vorschrift errichtet werden. Bande der Verwandtschaft, der Familienverbindung, der Bundesgenossenschaft geben den Gesandten solcher Höfe keinen Vorzug.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Familienverbindungen, Bande der Freundschaft und andere Verhältnisse keinen Einfluß auf die beson-

dere Auszeichnung der auswärtigen Gesandten haben sollen; da aber doch mehrere Klagen, insbesondere gegen die Bourbonischen Höfe, in Hinsicht dieser Auszeichnungen gemacht wurden, so suchte das gegenwärtige Reglement auch diese Beschwerden für die Zukunft zu beseitigen.

Article 7.

Dans les actes, ou traités entre plusieurs puissances, qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les ministres de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.

Le présent réglement est inséré au protocole des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris, dans leur séance du 19 mars 1815.

In Urkunden, oder Verträgen zwischen mehreren Mächten, unter welchen Abwechslung (alternat) gilt, soll das Loos unter den Gesandten über die Ordnung entscheiden, welche in den Unterzeichnungen zu befolgen sey.

Jedoch wurde durch diesen Artikel der Gebrauch nicht aufgehoben, daß jeder Theil in den von ihm selbst ausgefertigten Exemplaren sich selbst zuerst nennt und auch zuerst unterzeichnet. Nur für die Unterzeichnungen der übrigen Theile in jenen Exemplaren und in solchen Fällen, wo

nur

nur eine Urkunde (documentum unicum) von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertiget wird, soll das Loos die Ordnung bestimmen. Man kann auch aus ältern Zeiten Beispiele anführen, daß man zur Ausgleichung des Ranges mit Beibehaltung der Vorrechte die Streitigkeit durch das Loos entscheiden wollte. Die Könige von Dännemark und Pohlen wollten auch im J. 1709 bei ihrer Abreise nach Berlin ihren Rang dem Loose überlassen.

Auswege zur Vermeidung der Rangstreitigkeiten der Herrscher und ihrer Gesandten.

Wenn man die Rangstreitigkeiten unter den Herrschern und ihren Gesandten nicht auf einem freundschaftlichen Wege beilegen kann, oder will, so muß man alle Ceremonien und alle Gelegenheiten, wodurch ein Rangstreit entstehen könnte, gänzlich vermeiden. Man entdeckte aber verschiedene Auswege, durch welche man die Rangstreitigkeiten auf eine sehr feine Art beseitigen konnte. Ich will die merkwürdigsten von ältern Zeiten her anführen.

a) In Hinsicht der persönlichen Zusammenkünfte der Herrscher.

In den vorigen Zeiten wollten die Monarchen an dritten Orten entweder gar nicht zusammen-

kommen, oder wenn sie doch zusammentrafen, suchten sie alles Ceremoniel zu vermeiden. Sie reisten incognito, oder unter einem geringen Charakter, oder mit Beobachtung gewisser Formalitäten.

Ich will einige Beispiele aus Lünig und andern Schriftstellern ausheben, wie man den Rangstreitigkeiten ausweichen konnte, ohne sich etwas zu vergeben.

Im J. 1660 veranstalteten die Könige von Frankreich und Spanien an der Gränze ihrer Reiche eine Zusammenkunft auf der sogenannten Conferenzinsel. In der Mitte des Conferenzsaales wurde eine Linie gezogen, welche die Gränze bezeichnete, die keiner von beiden Monarchen überschritt. Sie kamen und giengen mit gleichen Schritten wieder fort. Andere Monarchen suchten auf andere Art den lästigen Ceremonien und Rangstreitigkeiten auszuweichen. Der Kaiser Leopold und König Johann der Dritte von Pohlen kamen im J. 1683 auf freiem Felde zu Pferd zusammen. Im J. 1732 sprachen der Kaiser und König von Preussen ohne solennes Ceremoniel bei Carlsbad auf einer Landparthie.

Auf den Wahltagen zu Frankfurt am Mayn suchten die nachmaligen Kaiser Leopold und Joseph I. den Rangstreit vor der Wahl dadurch

zu beseitigen, daß sie mit Unterlassung aller Ceremonien mit Kurfürsten zusammenkamen, sich gar nicht niedersetzten, sondern im Zimmer bloß auf und ab giengen, damit der Vorrang unentschieden blieb; auch der berühmte Moser führte ein Beispiel von Kaiser Joseph II., der ein Feind von allen diesen Ceremonien war, an. Dieser wich bei seiner Anwesenheit als Erzherzog von Oesterreich auf dem Wahltage in Frankfurt den Zusammenkünften mit den Kurfürsten aus; doch die Monarchen hatten verschiedene Wege, wodurch sie die Rangstreitigkeiten entfernen konnten. Wir sahen dieses in unsern Tagen auf dem berühmten Kongresse in Wien, in welchem die in Wien anwesenden gekrönten Häupter mit ausgezeichneter Anspruchlosigkeit alle Rangstreitigkeiten zu entfernen sich bemühten.

b) In Hinsicht der persönlichen Zusammenkünfte der Gesandten.

Weit mehrere Schwierigkeiten entstehen durch die Rangstreitigkeiten der Gesandten bei Friedens-Kongressen. Durch diese wurden die Unterhandlungen oft erschwert, verlängert, und zuweilen ganz aufgehoben.*)

*) Real science du gouvernement T.V. p. 978.

Man schlug auch hier verschiedene, zuweilen lächerliche Auswege vor, um Rangstreitigkeiten zu vermeiden.

Auf dem Friedenskongresse zu Carlowitz im J. 1698. liessen die Gesandten des römischen Kaisers, Rußlands, der Pforte, der Krone Pohlen, der Republik Venedig und Großbrittaniens, als vermittelnder Macht, einen runden Saal und für jeden Gesandten eine Thüre in demselben bauen. Vor den Thüren derselben waren die Zelter der Gesandten, jedes nach der Gegend seines Landes aufgeschlagen; bei der Zusammenkunft giengen sie mit gleichen Schritten aus ihren Zelten; kamen zu gleicher Zeit in den Saal, bewillkommten einander auf einmal und jeder nahm den Stuhl ein, den er gerade seiner Thüre gegenüber fand.

Im J. 1737 wurden die Zusammenkünfte zwischen den römisch-kaiserlichen, russischen und türkischen Gesandten auf ähnliche Art in einer Art von Scheuer, welche drei Thüren hatte; durch welche jeder Gesandte aus seinen von dem Konferenzort entfernten Quartiere zu gleicher Zeit eintrat, *) gehalten.

---

*) Moser's Versuch ꝛc. Th. I. S. 59. Günther a. a. O. Th. I. S. 274.

Die Gesandten können sich auch verabreden, daß sie nach der Zeit, wie sie in den Versammlungssaal eintretten, ihren Platz ohne Ceremoniel einnehmen wollen. Sie können sich zuvor über diese Anordnungen unterreden, und mündlich oder schriftlich verabreden, daß sie wider alles Nachtheilige, welches in Hinsicht des Ranges daraus gefolgert werden könnte, protestiren.

Diese guten Anstalten wurden auf den Kongressen zu Utrecht, Cambrai, Soissons, Aachen und bei andern Gelegenheiten mit den besten Wirkungen ausgeführt.

Alle Konferenzen sollen ohne Ceremoniel gehalten werden. Die Bevollmächtigten können sich verabreden, daß sie sich an einen runden Tisch setzen wollen, an welchem weder ein oberes, noch ein unteres Ende sich befindet, und daß sie sich an diesem, so wie sie in den Saal hineinkommen, niedersetzen und dort miteinander ohne Unterschied und Rang ihre Geschäfte besorgen wollen.

Noch wurde auch folgender Ausweg zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten benützt. Die Bevollmächtigten Minister vermeiden alle förmlichen Zusammenkünfte; sie negoziren durch Schriften, welche sie dem andern Theile durch Mediateurs zustellen lassen. Diesen Weg benützten schon die

französischen Mediateurs im J. 1600 auf dem Kongresse zu Boulogne.

c) Bei schriftlichen Negoziationen.

In Staatsverträgen pflegen die grössern Mächte, und so auch unter sich die minder grossen zur Behauptung ihrer Ranggleichheit sowohl bei Benennung der Paciscenten in dem Eingange und Inhalte, als auch in der Unterschrift zu wechseln, (alternat,) so, daß jeder in dem Exemplar, das er ausfertiget, und welches ihm verbleiben soll, sich am ersten Platz unterzeichnet.

Wenn auch dieses Alternat widersprochen wird, so stellt jeder Theil eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde aus. Auf dem Utrechter Friedens Kongresse gab der französische Gesandte die von ihm allein unterzeichneten Präliminarartikel dem großbrittanischen Gesandten und dieser stellte seine Genehmigungserklärung, die von ihm allein unterzeichnet wurde, dem französischen aus.

Eine ähnliche Anordnung wurde auf dem Aachner Friedenskongresse mit der Erklärung vom 31ten Mai 1748. zwischen Frankreich, Großbrittanien, und den vereinigten Niederlanden gemacht. Nur ein Gesandte unterzeich-

nete jedes Exemplar, stellte dasselbe den übrigen Gesandten zu und erhielt von ihnen ein gleiches. Mit den übrigen Friedensinstrumenten wurde folgende Anordnung gemacht:

Es wurden vier Exemplare des Traktats ausgefertiget; zwei, in welchen der König von Frankreich zuerst genannt wurde; in diesen unterschrieb sich der französische Gesandte am ersten Platze; zwey andere Exemplare wurden ausgefertigt, in welchen der König von Großbrittanien zuerst genannt wurde. In dieser unterschrieb sich der brittische Gesandte am ersten Orte, die Gesandten der vereinigten Niederlande setzten in allen vier Exemplaren ihre Namen am letzten Orte. Frankreich bekam ein Exemplar von diesen, in welchem diese Krone vorgesetzt wurde. Großbrittanien bekam ein anderes, in welchem diese zuerst genannt wurde. Die vereinigten Niederlande behielten die beiden übrigen, damit sie den beiden Mächten durch das Alternat den Vorrang lassen konnten.

Bei dem Eintritte der Kaiserin Königin von Hungarn und anderer Mächte wurden allezeit nach eben dieser Handlungsweise Exemplare ausgefertiget; unter jedes Exemplar die Beitrittsurkunde geschrieben, und den Hauptcontrahenten zuge-

stellt, wogegen jeder Beitretende vier Acceptationsurkunden erhielt.

Wie soll sich ein Herrscher, an dessen Hof solche Rangstreitigkeiten entstehen, benehmen?

Einige Völkerrechtslehrer behaupteten, daß es in der Willkühr eines Souverains stehe; ob er in seinen Staaten den fremden Gesandten einen Vorrang vor andern einräumen wolle oder nicht? Sie sagten: der Souverain sey Herrscher in seinem Lande; er könne also nach seinem Gutdünken einem fremden Volke und seinen Repräsentanten einen Rang bestimmen. Wenn man aber bedenkt, daß durch viele Verträge, das Herkommen und hier durch das berühmte Reglement sehr viele Fälle in Hinsicht des Ranges schon bestimmt sind, so würde es eine offenbare Beleidigung seyn, wenn ein Herrscher diese Ordnung umändern wollte.

Er soll sich nicht als Richter in den Rangstreitigkeiten der von ihm unabhängigen Mächte aufdringen, und es würde offenbar einen der streitenden Theile beleidigen, wenn er dem einen Theile den Vorrang einräumen, und dem andern verweigern würde. Nur solche Anstalten kann und soll ein

Herrscher treffen, wodurch die Rangstreitigkeiten wenigstens auf einige Zeit beseitigt würden. Er kann den zuerst angekommenen Gesandten zuerst Audienz geben; er kann die gewöhnlichen Cerkl bei Hofe bis zur Ausgleichung einstellen, er kann ihnen den Wink geben lassen, daß beide Gesandten bei solchen Feierlichkeiten bis zur Ausgleichung ihres Streites gar nicht erscheinen möchten; überhaupt fordert die Politik von ihm, daß er bei solchen Streitigkeiten gänzlich neutral bleibe, sonst kann er sich unangenehme Folgen und manchmal sogar Repressalien zuziehen.

Im Frieden zu Kaingerd machte die Pforte dem russischen Hofe das unausführbare Versprechen, daß sie ihm den Rang unmittelbar nach dem römisch kaiserlichen einräumen wolle, da sie schon zuvor dem französischen diesen Vorrang zugesichert hatte. Ueberhaupt sind Herrscher oft in großer Verlegenheit, wenn ein Rangstreit der Bothschafter mit andern Personen von hohem Range entsteht; denn die Bothschafter von mächtigen Monarchen wollen nur Prinzen vom königlichen Geblüte ausweichen und fordern den Rang vor den übrigen Fürsten in Person. Sie behaupten, daß ihnen der Rang vor allen Hof- und Staatsbeamten des Hofes gebühre.

Im J. 1788 entstund ein merkwürdiger Rangstreit zwischen dem schwedischen Ambassadeur und dem Prinzen Carl von Hessen, Gemahl der Schwester des Königs von Dännemark, dann dem Erbprinzen von Augustenburg. Da der schwedische Ambassadeur den Vorrang behauptete und die Prinzen nicht nachgeben wollten, so wurde der König von Schweden bewogen, um diesen Rangstreit zu beendigen, seinen Ambassadeur in einen Envoyé zu verwandeln.*) Ueberhaupt entwickelten sich verschiedene Rangstreitigkeiten zwischen den fremden Gesandten aus verschiedenen Classen und den Personen vom Stande an Höfen bei verschiedenen Zusammenkünften, bei Besuchen und Gegenbesuchen. Ein Gesandter kann in der Regel an einem Hofe nur den Rang fordern, welcher den gleichartigen Gesandten anderer Höfe dort eingeräumt wird.

Rang der Gemahlinnen der Gesandten.

In dem Reglement hatte man vermuthlich absichtlich die Frage nicht aufgestellt, welchen Rang die Gemahlin eines Gesandten fordern könne. Vor der Einführung der beständigen Ge-

---

*) Selbst in der Wahlkapitulation der ehemaligen Kaiser wurde in Art. III. § 20. für die Kurfürstlichen Gesandten ein Rang bestimmt.

sandtschaften war es gar nicht üblich, daß der Gesandte seine Gemahlin mitbrachte; selbst der Name Gesandtin war nicht üblich.*)

Noch im J. 1649 spottete ein französischer Gesandter in dem Haag darüber, daß ein spanischer Bothschafter seine Gemahlin mit sich brachte. Er sagte: que c'etoit une Ambassade hermaphrodite. Erst im siebenzehnten Jahrhundert wurde auch diese Sitte eingeführt. Auch bei den Gesandtinnen entwickelten sich eben solche Rangstreitigkeiten, wie bei den Gesandten. Die Gemahlin eines Bothschafters will nur königlichen Prinzessinen und den Gemahlinnen derjenigen Bothschafter weichen, denen ihr Gemahl den Vorrang einräumet. In Hinsicht der Visiten der Gemahlinnen von Gesandten der verschiedenen Klassen entstunden eben solche Streitigkeiten, wie bei den Gesandten. Eine Gesandtin fordert auch gleiche Behandlung mit den Gemahlinnen derjenigen Personen, mit denen der Gesandte gleiche Behandlung fordert, z. B. in Hinsicht der Präsentation

*) Moser F. C. die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten in dessen kleinern Schriften Th. III. n. 2. Byenkerskoek de foro competenti legatorum C. 15. §. 7.

bei Hofe, des Tabourets u. d. gl. Sie theilt die Befreiungen ihres Gemahles und verlangt in Hinsicht des Ceremoniels, der Visiten und Revisiten, der Präcedenz und des Empfanges bei Hofe eben die Gleichheit, oder die Vorzüge, die ihr Gemahl vor den Gemahlen derselben fordert.*)

Gegenwärtige Ansichten der europäischen gekrönten Häupter in Hinsicht ihres Ranges.

Gustaph Adolph König von Schweden war einer der ersten, der sowohl in einem Gespräche mit dem französischen Gesandten an seinem Hofe, als auch insbesondere bei dem westphälischen Friedenskongresse eine Ranggleichheit unter den gekrönten Häuptern festsetzen wollte. Er erklärte gegen den französischen Gesandten ausdrücklich, que toutes les têtes couronnées étoient égales. In der Voraussetzung, daß man bloß auf die königliche Würde und nicht auf die Macht, das Alter und andere Verhältnisse Rücksicht nehmen soll. Es schien ihm sonderbar, daß die gekrönten Häupter, die sich Könige nennen, als

*) F. C. von Moser die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten in dessen kleinen Schriften. Th. III. n. 2.

die erstgebohrnen, die übrigen aber als die jüngeren behandelt werden sollten.

Ganz ein anderer bewunderungswürdiger Geist der Anspruchlosigkeit, Mässigung und Humanität herrschte auf dem in den J. 1814 und 1815 gehaltenen Kongresse in Wien, wo die gekrönten Häupter und andere Souveraine sich durch die feinste Politik und Anspruchlosigkeit auszeichneten und durch ihr erhabenes Beispiel auch die aus ganz Europa herbeigeströmten Bevollmächtigten aufmunterten, jedem Zwange, jeder Forderung auszuweichen, oder sogar entgegenzuarbeiten, damit durch diese Rangstreitigkeiten die Unterhandlungen auch von dieser Seite nicht aufgehalten würden. Alle Diplomatiker wurden getäuscht, welche voraussagten, daß nach dem Beispiele der drey letzten Jahrhunderte auf dem Wiener Kongresse auch ähnliche Rangstreitigkeiten, die dem unpartheiischen Manne manchmal ein mitleidiges Lächeln abloken, eintreten würden.

Sichtbar war insbesondere auf dem Wiener Kongresse die Einwirkung der anwesenden gekrönten Häupter, welche in Einfachheit und Anspruchlosigkeit zu wetteifern schienen.

Um auch hier bei Unterzeichnungen feierlicher Urkunden der Friedensschlüsse und anderer Staats-

verträge allen Rangstreitigkeiten auszuweichen, wählten die Bevollmächtigten der acht Mächte diejenige Ordnung, welche der Zufall des französischen Alphabets ihren Staaten angewiesen hatte. Ausserdem wurde unter ihnen nach dem wohlgegründeten Herkommen die Einrichtung anerkannt, daß jeder Theil in dem von ihm selbst ausgefertigtem Original sich den Vorrang gab, und zuerst unterschrieb.

Wenn man die aus 121 Artikeln bestehende Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9ten Jun. 1815 und die Unterschriften in diesem aus sieben Artikeln bestehenden Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19ten März 1815, dann verschiedene in Klüber's Akten des Wiener Kongresses abgedruckte Urkunden vergleicht, so wird man sich bald überzeugen, daß die Bevollmächtigten entweder nach der Ordnung, welche der Zufall des Alphabets ihren Staaten angewiesen hatte, oder ohne allen Vorrang bald zuerst, bald zuletzt, bald in der Mitte sich unterzeichneten.

Anzeige.

Von dem nämlichen Verfasser hat unlängst die Presse verlassen:

Freymüthige Betrachtungen über die badische Territorialfrage, den Ansichten des Freyherrn von Drais, Herrn Bignon und anderer entgegengesetzt. 8. 4 gr. oder 15 kr.

Ferner ist zu haben:

D'Aguesseau's Reden bei Eröfnung der Audienzen und den feyerlichen Versammlungen der Parlamente, vorzüglich Justiz- und Geschäftsmännern geweiht, und aus dem Französischen herausgegeben, von Georg Michael von Weber, Vicepräsidenten des Königl. Baierschen Appellationsgerichts für den Regenkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Krone Baiern. gr. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Nicht leicht möchte es für Rechtsgelehrte, Justiz- und Geschäftsmänner ein classisches, wichtigeres, ja unentbehrlicheres Werk geben, als die bey feyerlicher Eröfnung der Parlamerts-Audienzen gehaltenen treflichen Reden, des unter der Regierung Ludwig XIV. so berühmten Reichscanzlers Franz Heinrich d'Aguesseau. Auf eine seltene Weise vereinigt dieser geistvolle energische Redner des 18ten Jahrhunderts, der bekanntlich schon in seinem 22sten Jahre zur Stelle eines General-Advocaten im Parlamente, und in seinem 32sten zu der eines General-Procurators aufgenommen wurde, in seinen Reden eine Präcision und Klarheit, eine Ordnung,

Stärke und einen Wohllaut, wie wir sie fast keinem der gerichtlichen Redner, jüngerer und neuer Zeit eigen finden; denn er ward das Organ der Gesetze und der Redner des Vaterlands.

Besonders anziehend und wichtig sollten d'Aguesseau's Reden für Advocaten seyn, da sie eine ganze Anleitung zur Beredtsamkeit und zur Moral für den Advocatenstand, im Geschmacke von Cicero's Buche de oratore und Quintilians Abhandlungen enthält; dann aber auch überhaupt in Hinsicht der von ihnen oft zu haltenden Reden, indem in unsern Tagen hie und da, bey offener Gerichtsbarkeit das Plaidoyren vor den Gerichtshöfen wieder statt findet; so wie auch für Deputirte der jetzt fast allgemeinen Landständeversammlungen. — Wie sehr übrigens der Uebersetzung das Verdienst der Treue und Richtigkeit gebühre, und wie trefflich dem Verfasser derselben die Erreichung der Kraft und des Wohlklangs des Originals gelungen ist, davon wird sich jeder Sachkenner bey der Lectüre genügend überzeugen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Friedrich August von

Ueber den Rang der europäischen Mächte und ihrer diplomatischen Agenten
Ein kleiner Commentar über das auf dem Wiener Kongreß verfaßte règlement

Sulzbach 1819

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5220
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282753-1